

## **Genehmigungsbescheid**

**915-63.0001/24/1.6.2 141-24-06 (WEA 3)**

**915-63.0002/24/1.6.2 141-24-06 (WEA 4)**

**vom 14.06.2024**

**Der**

**Windenergie Ameke/Hölter GmbH & Co. KG**

**Kurrick 7**

**48317 Drensteinfurt**

**wird auf ihren Antrag vom 06.02.2024, zuletzt vervollständigt am 07.04.2024, die Änderungsge-  
nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf  
den Grundstücken**

**in 59075 Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstück 46 (WEA 3) und  
Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstücke 17, 23 (WEA 4) erteilt.**

### **Rechtsgrundlage**

**§§ 6 und 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunrei-  
nungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –  
BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.**

#### **Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095  
Kto.-Nr. 34 199  
IBAN: DE98 41050095 00000 34199  
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

#### **Sprechzeiten:**

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten  
**Formulare und Informationen: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)**

#### **Buslinien:**

Alle  
Haltestelle:  
Westentor  
Willy-Brandt-Platz

## Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen -als Ersatz für zwei genehmigte Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-5.6/6.0- mit folgenden Daten:

Arbeitsstätten-Nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Nr. WEA	Standort			
						Koordinaten UTM / ETRS89 (Zone 32N)	Gemarkung	Flur	Flurstücke
0009173	Vestas V162-6.0	6.000	169	162	WEA 3	Ost 413399,7 Nord 5732521,8	Bockum-Hövel	45	46
0009173	Vestas V162-6.0	6.000	169	162	WEA 4	Ost 413515,5 Nord 5732218,5	Bockum-Hövel	45	17, 23

Die Gesamthöhe des Anlagentyps Vestas V162-6.0 beträgt 250 m.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den nachfolgenden aufgeführten Antragsunterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## Eingeschlossene Entscheidungen

Die Änderungsgenehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 (1) Bauordnung NRW 2018 sowie die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.

9	K 01	Hinweis Entstehung Abwasser	1
9	K 02	Angaben Abfall	5
<b>10</b>	<b>L</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
10	L 01	Hinweis Wartung und Anlagensicherheit	1
10	L 02	Hinweis zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	1
10	L 03	Tages- und Nachtkennzeichnung	18
10	L 04	Akkukasten für Beleuchtungssystem	2
10	L 05	Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor	8
10	L 06	Gefahrenfeuer	5
10	L 07	Licht für Eingangstür	3
10	L 08	Eiserkennung	4
10	L 09	Stellungnahme Option Eiserkennung	1
10	L 10	Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice	3
10	L 11	Gutachten Integration BLADEcontrol	4
10	L 12	BLADEcontrol Zertifikat	4
10	L 13	Blitzschutz und elektromag. Verträglichkeit	9
10	L 14	Erdungssystem	6
<b>11</b>	<b>M</b>	<b>Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung</b>	
11	M 01	Hinweis Arbeitsschutz	1
11	M 02	Stellungnahme Arbeitsschutz	2
11	M 03	Evakuierungsplan	3
<b>12</b>	<b>NO</b>	<b>Brandschutz</b>	
12	NO 01	Generisches Brandschutzkonzept	8
12	NO 02	Projektbezogenes Brandschutzkonzept Rev. 01, Andreas+Brück, Februar 2024	8
<b>13</b>	<b>PQ</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	
13	PQ 01	Rückbauverpflichtung	1
13	PQ 02	Rückbaukosten	1
<b>Ordner 2 - Gutachten</b>			
<b>14</b>	<b>R</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>	
14	R 01	Schalltechnisches Gutachten Rev. 02, planGIS, März 2024	149
14	R 02	Schattenwurfgutachten Rev. 02, planGIS, März 2024	280
<b>15</b>	<b>S</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>	
15	S 01	Hinweis Baugrundgutachten	1
15	S 02	Hinweis Turbulenzgutachten / Standorteignungsnachweis	1
<b>16</b>	<b>Sch</b>	<b>Ökologische Belange</b>	
16	Sch 01	Ergänzung zur Artenschutzprüfung und zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, wittenborg, Januar 2024	8
16	Sch 02	Ergänzung zur UVP, wwK, April 2024	9
16	Sch 03	ASP II, wittenborg, August 2021	28
16	Sch 04	LBP, wittenborg, September 2021	28
16	Sch 05	UVP-Bericht, wwK, Oktober 2021	29

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Anlagen Nr.	Reg. im Antrag	Bezeichnung	Blatt
<b>Ordner 1 - allgemeine Antragsunterlagen</b>			
<b>0</b>	-	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2
<b>1</b>	<b>A</b>	<b>Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung</b>	
1	A 01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	2
1	A 02	Antrag nach BImSchV-mit Kosten	2
1	A 03	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörde	1
1	A 04	Antrag öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung	1
1	A 05	Hinweis § 6 WindBG	1
<b>2</b>	<b>B</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
2	B 01	Bauantrag Sonderbau	1
2	B 02	Baubeschreibung	1
2	B 04	Architektenbescheinigung	1
<b>3</b>	<b>CD</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
3	CD 01	Umweltverträglichkeit	7
3	CD 02	Allgemeine Beschreibung	22
3	CD 03	Rotorblatttiefen	4
3	CD 04	Übersichtszeichnung V162-6.0 NH 169 m mit Legende	1
3	CD 05	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen	2
3	CD 06	Fledermausschutzsystem	3
3	CD 07	Schattenwurf Abschaltssystem	4
3	CD 08	Prinzipieller Aufbau/ Energiefluss	3
3	CD 09	Leistungsspezifikation	17
3	CD 10	Herstellereklärung zur Gültigkeit	4
<b>4</b>	<b>E</b>	<b>Typenprüfung</b>	
4	E 01	Prüfbescheid V162 6.0 169m NH	4
4	E 02	Prüfbericht Fundament V162 6.0 169m NH	4
4	E 03	Prüfbericht Turm V162 6.0 169m NH	8
<b>5</b>	<b>F</b>	<b>Kosten</b>	
5	F 01	Herstellkosten	1
5	F 02	Rohbaukosten	1
5	F 03	Hinweis Kosten Tiefbau	1
<b>6</b>	<b>G</b>	<b>Karten und Pläne ÖbVI</b>	
6	G 01	Karte Übersichtsplan, DTK, M 1:25.000	1
6	G 02	Karte Übersichtsplan, ABK5, M 1:5.000	1
6	G 03 01	Karte Amtlicher Lageplan WEA 3, M. 1:1000 mit Detailplan	1
6	G 03 02	Karte Amtlicher Lageplan WEA 3, M. 1:2000 mit Detailplan	1
6	G 04 01	Karte Amtlicher Lageplan WEA 4, M. 1:1000 mit Detailplan	1
6	G 04 02	Karte Amtlicher Lageplan WEA 4, M. 1:2000 mit Detailplan	1
<b>7</b>	<b>H</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
7	H 01	Bestimmung der Abstandsflächen und Hinweis zu Baulasten	1
7	H 02	Mindestanforderung an Transportwege und Kranstellflächen	14
7	H 03	Karte Abstand Wohnbebauung	1
7	H 04	Hinweis Wasserschutzgebiete	1
7	H 05	Karte Schutzgebiete	1
7	H 06	Leitungsauskünfte	4
7	H 07	Stellungnahme Gasleitung	1
<b>8</b>	<b>IJ</b>	<b>Stoffe</b>	
8	01	Wassergefährdende Stoffe	4
8	02	Umgang wassergefährdenden Stoffen	8
<b>9</b>	<b>K</b>	<b>Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser</b>	

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:****0. Bedingung und Auflagenvorbehalt****0.1 Bedingung:**

Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Hamm zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für die beiden beantragten Windenergieanlagen wird wie folgt festgesetzt:

Windenergieanlage V162-5.6/6.0/6.2 MW = 550.676,36- €

(jeweils 6,5% der Gesamtinvestitionskosten von 8.471.944,- € inkl. 19 % MwSt.).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Hamm vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

**0.2 Auflagenvorbehalt:**

Ich behalte mir vor, zu dieser Genehmigung nachträglich weitere Auflagen zu erteilen. Diese können erforderlich werden, wenn sich aus der Prüfung des nach Nr. 4.7 vorzulegenden Turbulenzgutachtens ergänzende Anforderungen zu Betriebseinschränkungen aufgrund von Turbulenzeinwirkungen ergeben.

**1. Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

**Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

**2. Frist für Errichtung und Betrieb**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

**3. Anzeigepflicht****3.1. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen mitzuteilen:**

- Bauordnungsamt der Stadt Hamm
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn.

Die Mitteilungen müssen jeweils mindestens eine Woche vor **Baubeginn** bei diesen Stellen vorliegen.

- 3.2. Dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der **Inbetriebnahme** der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die WEA identisch sind mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung)
  - Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit und die Nachtabschaltung eingerichtet ist
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltanlage betriebsbereit ist
  - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist
- Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.
- 3.3. Das Bauordnungsamt der Stadt Hamm ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 3.4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage(n) ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

**Hinweis zur Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):**

- 3.6. Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

#### 4. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Baurecht

- 4.1. Nach endgültiger Stilllegung der WEA sind die WEA und die dazugehörigen ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und versiegelten Flächen zurückzubauen (vgl. § 35 Abs. 5 BauGB).
- 4.2. Das Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH mit Stand vom 01.02.2024 Nr. 21-020 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 4.3. Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahreneinwirkung (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.  
Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Eiserkennungseinrichtung ist vor der Inbetriebnahme der WEA durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.
- 4.4. Auf allen Wegen im Bereich der **WEA 3** und **4** (in einem Umkreis von der Eineinhalbfachen d. Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser), bei denen ein Restrisiko durch herabfallende Eisstücke bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb nicht ausgeschlossen werden kann, ist durch gut lesbare Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.  
Ausführung und Aufstellungsorte sind so zu wählen, dass der Zweck derartiger Warnschilder erfüllt wird. Sie müssen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse (Topographie, Bepflanzung, Wege- und Straßenführungen u.a.) so ausgeführt und aufgestellt werden, dass Sie von Personen, die sich den Anlagen über Straßen oder Wege nähern, wahrgenommen werden können. Die Warnfunktion sollte sich aus der Gestaltung der Warnschilder ableiten lassen.
- 4.5. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen in Ruhestellung nicht über Wege und andere, allgemein zugängliche Flächen, ragen.
- 4.6. Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachttes begonnen werden. Eine etwaige Kampfmittelbelastung für das Baugrundstück können Sie im Rahmen einer Kampfmittelbescheinigung ermitteln lassen. Der Antrag ist bei der Feuerwehr der Stadt Hamm – Bereich Kampfmittel, Hafenstraße 45, 59067 Hamm zu stellen. Nutzen Sie hierzu den über die Internetseite der Feuerwehr Hamm angebotenen Vordruck. Dieser ist im Bereich „Service & Kontakt“ Unterbereich „Kampfmittelräumung“ zu finden.  
[feuerwehr-hamm.de/de/Service/Kampfmittelrumung](http://feuerwehr-hamm.de/de/Service/Kampfmittelrumung)  
In diesem Bereich sind auch weitergehende Informationen zum Bereich Kampfmittel zu finden.
- 4.7. Spätestens mit der **Anzeige des Baubeginns** sind mir die Nachweise über die Standicherheit (statische Berechnung), die von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW 2018 geprüft sein müssen, einzureichen (vgl. § 68 BauO NRW 2018).

Dazu zählen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik u.a.

- Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen.  
Da die überstrichene Rotorfläche mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt, so ist im Prüfbericht zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.1.1-5 der Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt sind. Das gilt auch für Prüfbescheide bei Typenprüfungen.
- Das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind.

- Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Anlagen sowie der beantragten Anlage, soweit die Abstände gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden.

Gleichzeitig mit dem Standsicherheitsnachweis sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bescheinigung des SV über die Prüfung der Standsicherheit.
  - Erklärung des SV, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung (Bauüberwachung), beauftragt wurde.
- 4.8. Für Windenergieanlagen sind gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik folgende Unterlagen vorzulegen:
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
  - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
  - Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden
- 4.9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs.1 Satz 1-3 BauO NRW 2018 genannten Nachweisen über Standsicherheit (statische Berechnung) errichtet oder geändert worden sind.
- 4.10. Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

#### **Hinweise zum Baurecht**

- 4.11. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 4.12. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 01. März 2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m<sup>2</sup>) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten) unterliegen nicht der Einmessungspflicht.



Aktuelle Informationen und Hinweise zur Gebäudeeinmessungspflicht finden Sie im Internet unter: <https://serviceportal.hamm.de/>

- 4.13. Auf die Baulasten zur Sicherung der Abstandsflächen (AZ.664-24-06) auf den Flurstücken 9, 17, 19, 21, 22, 23 und 45 wird hingewiesen.

## **5. Nebenbestimmung zur Erschließung**

- 5.1. Alle erforderlichen Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Absenkung des Gehweges/ Herstellung einer Grundstückszufahrt, Baumbeseitigung im öffentlichen Verkehrsraum) sind beim Bautechnischen Bürgeramt der Stadt Hamm zu beantragen.  
Die oben genannten Veränderungen sowie daraus resultierenden Instandsetzungsarbeiten (z.B. Wiederherstellung des Gehweges) gehen zu Lasten des Antragsstellers und müssen laut Anweisung der Stadt Hamm verkehrssicher hergerichtet werden.  
Die Umsetzung von Straßenleuchten und Versorgungseinrichtungen (z.B. Stromverteilerkästen) sind bei der Stadtwerke Hamm GmbH zu beantragen.

## **6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz**

- 6.1. Der vorhandene Teich auf dem Flurstück Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstück 45 ist zu einem Löschteich gem. DIN 14210 mit 300 m<sup>3</sup> Inhalt auszubauen und zu erhalten. Die Löschwasserversorgung kann bei schriftlicher Zustimmung durch die Feuerwehr Hamm, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, auch auf andere Art und Weise sichergestellt werden.
- 6.2. Die Feuerwehrezufahrten sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Hamm deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Hierdurch soll ein Zuparken verhindert werden.
- 6.3. Die Windenergieanlagen sind bei dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem WEA-NIS der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und anderen Dezentrale Energien zu registrieren.
- 6.4. Nach Fertigstellung ist der Feuerwehr Hamm die Möglichkeit einer Besichtigung zum Erlangen der notwendigen Ortskenntnis zu geben.

### **Hinweis zum Brandschutz**

- 6.5. Die Erhaltung und Sicherung der Nutzung des Löschteiches wurde mittels einer Baulast auf dem zu belastenden Flurstück Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstück 45 öffentlich-rechtlich gesichert.

## **7. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

### **7.1. Schall**

- 7.1.1. Die Schallimmissionsprognose der Firma planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 7.1.2. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (IO) gemäß der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Projektnummer 4\_21\_002 vom 27.03.2024 gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO	Adresse	Immissionsrichtwert tags [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts [dB(A)]
IO A	Nordick-Nordicker Str. 26, 59387 Ascheberg	60	45
IO B	Nordick-Nordicker Str. 24, 59387 Ascheberg	60	45
IO C	Nordick-Nordicker Str. 22, 59387 Ascheberg	60	45
IO D	Kurrick 9, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO E	Krähenland 28, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO F	Mersch 66, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO G	Krähenland 27, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO H	Krähenland 26, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO I	Krähenland 25, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO J	Krähenland 17, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO K	Bernhardstr. 20, 48317 Drensteinfurt	55	40
IO L	Ahornstr. 10, 48317 Drensteinfurt	50	35
IO M	Kurrick 4, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO N	Kurrick 6, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO O	Kurrick 7, 48317 Drensteinfurt	60	45
IO P	Hölter 23, 59075 Hamm	60	45
IO Q	Hölter 19, 59075 Hamm	60	45
IO R	Hölter 17, 59075 Hamm	60	45
IO S	Vom-Stein-Str. 15, 59075 Hamm	50	35
IO T	Bockumer Heide 84, 59075 Hamm	50	35
IO U	Barsen 4, 59075 Hamm	60	45
IO V	Barsen 4a, 59075 Hamm	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 7.1.3. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 7.1.4. Wenn für die WEA in den Messberichten nach der FGW-Richtlinie eine Tonhaltigkeit von 2 dB im Nahbereich ausgewiesen wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahmemessung zur Beurteilung der Tonhaltigkeit erforderlich. Wird hierbei eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, müssen Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden (kurzfristig z. B. Vermeiden des Dauerbetriebs mit der Drehzahl, bei welcher die Tonhaltigkeit auftritt; langfristig: technische Minderungsmaßnahmen).
- 7.1.5. Die Windenergieanlagen WEA3 und WEA4 sind **zur Tagzeit von 06:00 - 22:00 Uhr** und die Windenergieanlage **WEA4 ist zur Nachtzeit** von 22:00 – 06:00 Uhrentsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 im Volllastbetrieb nach den Herstellerdaten (Dokument Nr.: 0079-9518.V12) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\Sigma L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA, okt}}^*$ [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	104,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	106,0
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	87,7	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	89,4	106,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o, \text{Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 7.1.6. Die Windenergieanlage **WEA3 ist zur Nachtzeit** von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 im schallreduzierten Betriebsmodus (maximaler Schallleistungspegel von 102 dB(A)), nach den Herstellerdaten (Dokument Nr.: 0079-9518.V12) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\Sigma L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA, okt}}^*$ [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	102,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	103,7
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9	104,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o, \text{Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 7.1.7. **Die zwei Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen**, bis das Schallverhalten des WEA-Typs (Vestas V162-6.0) durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o, \text{Okt, Vermessung}}$ ) die in Nebenbestimmung 7.1.5 und 7.1.6 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o, \text{Okt}}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{o, \text{Okt}}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o, \text{Okt, Vermessung}}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 ermittelten, im Anhang der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist dann nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Bauordnungsamt der Stadt Hamm in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

- 7.1.8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 4.1.5 und 4.1.6 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 7.1.9. Für die WEA 3 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 7.1.5 und 7.1.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist das Bauordnungsamt der Stadt Hamm eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Stadt Hamm – Bauordnungsamt abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Stadt Hamm, Bauordnungsamt ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 7.1.10. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

## 7.2. Schattenwurf

- 7.2.1. Die Schattenwurfprognose der Firma planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 02.04.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 7.2.2. Die Schattenwurfprognose der Firma planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 02.04.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte A-O, Q-BG1, BI-CH eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 7.2.3. Die Windenergieanlagen WEA3 und WEA4 sind, vorbehaltlich der dortigen Genehmigung und Inbetriebnahme, mit der Windenergieanlagen der Windenergie Ameke/Hölter GmbH & Co. KG auf dem Stadtgebiet Drensteinfurt an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
- 7.2.4. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter Nr. 4.2.2 aufgeführten Immissionsaufpunkten eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d und/oder 8 h/a in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

7.2.5. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm auf Verlangen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

7.2.6. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA3 und WEA4 innerhalb der in der Schattenwurfprognose ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der unter Nr. 4.2.2 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

7.3. Zur Vermeidung von Lichtreflexen (Diskoeffekt) sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

#### **7.4. Ergänzende Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit**

7.4.1. Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

7.4.2. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen gemäß Ziffer 13 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu synchronisieren.

#### **8. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

8.1. Durch Baustelleneinrichtung, -verkehr und den Betrieb der WEA dürfen keine wassergefährlichen Stoffe in den Untergrund bzw. in die Gewässer gelangen.

8.2. Während bauzeitlicher Querungen von Gewässern ist die Vorflut jederzeit sicherzustellen.

8.3. Zeitpunkt und Dauer von temporären Verrohrungen ist der Stadt Hamm, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.

8.4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand der Gewässer wiederherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Gewässers – ihrer Uferböschung inkl. Vegetation – ist zu vermeiden.

#### **9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht**

9.1. Die Planung und Ausführung für die WEA müssen den Anforderungen des Bodenschutzes entsprechen, die in der Arbeitshilfe „Bodenschutz beim Bauen“ des LANUV NRW dargelegt sind.

9.2. Arbeiten dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

9.3. Die Arbeiten sind von einem qualifizierten Bodenkundler zu begleiten, der die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Auflagen überwacht und dokumentiert.

- 9.4. Die Baustraßen sind so anzulegen, dass der Oberboden nicht abgetragen wird, sondern nur verdichtet wird. Die Verdichtung sollte minimal sein, um die Bodenstruktur und -funktionen zu erhalten. Die Baustraßen müssen nach dem Ende der Arbeiten wieder aufgelockert und rekultiviert werden.
- 9.5. Die Kranstellflächen müssen so dimensioniert werden, dass sie den erforderlichen Platzbedarf für die Kranarbeiten nicht überschreiten. Die Kranstellflächen müssen mit einem geeigneten Schutzmaterial (z.B. Geotextil, Schotter) ausgelegt werden, um den Boden vor mechanischen Schäden zu schützen. Nach Abschluss der Arbeiten müssen die Kranstellflächen zurückgebaut und rekultiviert werden.
- 9.6. Die Rückverfüllung von Bodenmaterial und die Schaffung einer durchwurzelbaren Bodenschicht müssen gemäß den Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung, neue Fassung (BBodSchV, n.F.) erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass beim Auf- und Einbringen von Materialien die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge erfüllt werden und der Boden vor Erosionen geschützt ist. Die bodenkundlichen Eigenschaften sowie die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sind zu gewährleisten oder wiederherzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 sind zu berücksichtigen.

#### **Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht**

- 9.7. Der Einbau von sonstigen Bodenmaterialien oder mineralischen Ersatzbaustoffen wie Recycling-Baustoffe ist gem. Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu dokumentieren und bedarf ggf. eine Wasser-rechtliche Erlaubnis. Der Abstand zwischen Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll in der Regel 1,5 m betragen. Für weitere Informationen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm zur Verfügung.
- 9.8. Nicht benötigtes (Boden-)Material ist sorgfältig vom Gelände zu entfernen, wiederzuverwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für vorübergehend angelegte Baustraßen.

#### **10. Nebenbestimmungen zum Artenschutz**

- 10.1. Die „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ auf den Seiten 30 bis 39 in Kapitel „8 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ des „Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 30.09.2021“ (LBP) und auf der Seite 33 in Kapitel 7.1 „Vorschläge zu allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ der „Faunistischen Kartierung und Artenschutzprüfung aus August 2021“ (ASP) sind zu beachten und durchzuführen.
- 10.2. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Seiten 40 bis 43 in Kapitel „9.2 Ermittlung der landschaftsökologischen Ausgleichsfläche“ und im Anhang auf Seite 55 in Kapitel „12.1 Vorgaben zur Bepflanzung der Obstwiese Auswahl und -größe“ des LBP sind wie dort beschrieben durchzuführen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
- 10.3. Eine Tagesbefeuerung ist gemäß Kapitel 8.8 „Allgemeine Minimierungsmaßnahmen“ auf Seite 38 des LBP zu unterlassen. Dies dient auch der Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG und der Umsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen gem. dem gemeinsamen Runderlass des MKULNV und des MBWSV „Lichtmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“.
- 10.4. Die Nachtbefeuerung ist gemäß Kapitel 8.8 „Allgemeine Minimierungsmaßnahmen“ auf Seite 38 des LBP bedarfsgerecht und gemäß Kapitel 7.1 „Vorschläge zu allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ auf Seite 33 der ASP als „gedimmte Befeuerung“ zu aktivieren und auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und mit der Nachtbefeuerung der beiden benachbarten Windenergieanlagen der Fa. Windenergie Ameke / Hölter GmbH & Co. KG auf dem angrenzenden Stadtgebiet Drensteinfurt-Ameke, zu

- synchronisieren (Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).
- 10.5. Die Vermeidungsmaßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse (Abschaltalgorithmen und ggf. Gondelmonitoring) auf der Seite 34 in Kapitel „7.2 Vorschläge zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse“ der ASP und auf den Seiten 35 bis 36 in Kapitel „8.3.2 Maßnahmen Fledermäuse aus der ASP“ des LBP sind wie dort beschrieben, zu beachten und durchzuführen. Das evtl. Gondelmonitoring ist fachgutachterlich zu begleiten und vorher mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
  - 10.6. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche auf der Seite 40 in Kapitel „8.1 Betrachtung der Stufe II Kiebitz“ und auf der Seite 42 in Kapitel „8.2 Betrachtung der Stufe II Feldlerche“ der ASP sowie auf der Seite 32 in Kapitel „8.3.1.1 Kiebitz / Feldlerche“ des LBP sind zu beachten und durchzuführen.
  - 10.7. Die CEF-Maßnahmen für die Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche auf den Seiten 38 und 39 in Kapitel „8.1 Betrachtung der Stufe II Kiebitz“ und auf der Seite 42 in Kapitel „8.1 Betrachtung der Stufe II Feldlerche“ der ASP sowie auf den Seiten 32 bis 34 in Kapitel „8.3.1.1 Kiebitz / Feldlerche“ des LBP sind wie dort beschrieben, zu beachten und durchzuführen. Die detaillierte Umsetzung und genaue Lage der Maßnahmen ist mit der ökologischen Baubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen.
  - 10.8. Die CEF-Maßnahmen für die Brutvogelarten Steinkauz und Schleiereule auf der Seite 45 in Kapitel „8.3 Betrachtung der Stufe II Steinkauz“ und auf der Seite 48 in Kapitel „8.4 Betrachtung der Stufe II Schleiereule“ der ASP sowie auf der Seite 35 in den Kapiteln „8.3.1.2 Schleiereule“ und „8.3.1.3 Steinkauz“ des LBP sind wie dort beschrieben, zu beachten und durchzuführen.
  - 10.9. Die o.g. CEF-Maßnahmen für die Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche auf den Seiten 38, 39 und 42 der ASP und auf den Seiten 32 bis 34 des LBP sowie Rohrweihe auf der Seite 28 der ASP sind für die Dauer des Eingriffs (Bau, Betrieb und Rückbau nach Einstellung des Betriebes der beiden Windenergieanlagen des Typs „Vestas V162-6.0, Gesamthöhe 250 m“ und „Vestas V162-6.0, Gesamthöhe 250 m“) zu erhalten und zu unterhalten.
  - 10.10. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Seiten 40 bis 43 des LBP und die o.g. CEF-Maßnahmen für die Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche auf den Seiten 38, 39 und 42 der ASP und auf den Seiten 32 bis 34 des LBP sowie Rohrweihe auf der Seite 28 der ASP sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern, z.B. durch Eintragung in das Grundbuch. Die grundbuchliche Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Immissionsschutzbehörde z.B. durch Vorlage der Eintragungsbekanntmachung anzuzeigen.
  - 10.11. Es ist ein geeignetes fachgutachterliches Büro mit der ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung soll u.a. die Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) überprüfen und begleiten. Die ökologische Baubegleitung umfasst auch die Durchführung und Begleitung des maßnahmenbezogenen Monitorings für die Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche auf den Seiten 38, 39 und 42 der ASP und auf den Seiten 32 bis 34 des LBP sowie die Durchführung und Begleitung der Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermäuse „Abschaltalgorithmus und ggf. Gondelmonitoring“ auf der Seite 34 der ASP und auf den Seiten 35 und 36 des LBP. Nach Abschluss der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Immissionsschutzbehörde eine aussagekräftige kurze Dokumentation über die dann erfolgte ökologische Baubegleitung zur Kenntnis und zum Verbleib vorzulegen.

**Hinweis zum Artenschutz:**

- 10.12. Gemäß §§ 13, 15 BNatSchG i.V.m. §31 LNatSchG NRW ist für die Beeinträchtigung in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung zu zahlen. Die Festsetzung der Ersatzzahlung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

**11. Nebenbestimmungen zur Seismologie**

- 11.1. Das Seismologische Observatorium der Ruhr-Universität Bochum, IA 4/93, 44780 Bochum, Tel. 0234 32-27574, [kasper.fischer@ruhr-uni-bochum.de](mailto:kasper.fischer@ruhr-uni-bochum.de) ist über die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu unterrichten.

**12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 12.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übermitteln.

**13. Nebenbestimmungen zur zivilen Flugsicherheit**

- 13.1. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 13.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 13.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 13.4. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 13.5. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 13.6. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung



- auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 13.7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
  - 13.8. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Die Inbetriebnahme einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist der zuständigen Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster) unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 78-24 anzuzeigen.
  - 13.9. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
  - 13.10. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
  - 13.11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
  - 13.12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
  - 13.13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
  - 13.14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
  - 13.15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
  - 13.16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 13.17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 13.18. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 13.19. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 13.20. Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 78-24 sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln sowie folgende Daten unaufgefordert an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, zu übermitteln:
  - (a) DFS-Bearbeitungsnummer
  - (b) Name des Standortes
  - (c) Art des Luftfahrthindernisses
  - (d) Lage des Hindernisses (geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)])
  - (e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - (f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - (g) Art und Beschreibung der Kennzeichnung

#### 14. Nebenbestimmungen zur militärischen Flugsicherheit

- 14.1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0336-24-BIA nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:
  - (a) Art des Hindernisses,
  - (b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
  - (c) Höhe des Hindernisses über Erdoberfläche
  - (d) Gesamthöhe des Hindernisses über NN,
  - (e) Art der Kennzeichnung
  - (f) Tag des Baubeginns
  - (g) Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

Hinweis: Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

#### 15. Nebenbestimmungen zur Gasfernleitung

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme verläuft die in einem Schutzstreifen von 8 m Breite (4 m zu beiden Seiten) verlegte Gasfernleitung L07313 der Thyssengas GmbH.

- 15.1. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen- oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sowie die genaue Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Leitungen sind im Vorfeld (in der Planungsphase) mit Thyssengas GmbH, Herr Onischke, Abt. B-L-R, Tel.-Nr. 022361 / 957 312 113, abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewährte Betonplatten o. a.) zu sichern.

Hinweis: Sind Längsenprofile vorhanden, beziehen sich die angegebenen Höhenzahlen ü. NN auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

- 15.2. Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt 463 geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist frühzeitig mit Thyssengas GmbH, abzustimmen.
- 15.3. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen und schwertransportablen Materialien sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- 15.4. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung für den geplanten Neubau der beiden Windenergieanlagen, ist vom Veranlasser der Baumaßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit Thyssengas GmbH aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch seinen Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen sind Thyssengas GmbH frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.
- 15.5. Weitergehende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, halten wir uns ausdrücklich vor.
- 15.6. Bei Ausführung und Planung ist zu gewährleisten, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.
- 15.7. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Thyssengas GmbH Ferngasleitung sind nicht gestattet.
- 15.8. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.
- 15.9. Die dem Bescheid beigefügte „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)“ ist einzuhalten.

## 16. Hinweise zum Bergbau

- 16.1. Die Standorte befinden sich über der auf Steinkohle verliehenen bestehenden Bergbauberechtigung „Dasbeck II“ im Eigentum der RAG AKTIENGESELLSCHAFT, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.  
Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Vorhabenträger\*in und der zuständigen Feldeseigentümer\*in zu regeln sind. Der Feldeseigentümer\*in liegen möglicherweise weitere Informationen über Bergbau unter dem Bauvorhaben vor, der hier nicht bekannt sind. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollte daher die o. gen. Feldeseigentümerin gefragt werden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus und möglicher zukünftiger Tätigkeiten zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ sie im Hinblick auf Ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält
- 16.2. Im Umfeld der Standorte ist einwirkungsrelevanter (bruchauslösender) tagesnaher Strontianitbergbau dokumentiert. Der nächstgelegene hier erfasste Grubenbau ist ein ca. 125m nordöstlich der WEA 4 gelegener „Strontianitschacht“. Ein weiterer ca. 230m östlich erfasster Schacht sowie ein Tagesbruch in diesem Bereich aus dem Jahr 1968 weist auf die abgebaute Strontianitlagerstätte vermutlich außerhalb der beiden in Rede stehenden Bauvorhaben hin.

- 16.3. Es sollte gleichwohl bei Baumaßnahmen auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen, etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein.  
Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.
- 16.4. Es besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, eine Einsichtnahme in die bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW vorliegenden Unterlagen durchzuführen und sich selbst über die bergbauliche Situation in Bezug auf das Bauvorhaben zu informieren. Die Einsichtnahme ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beantragen

## 17. Hinweise zum Denkmalschutz

- 17.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02381/17-0, Fax: 02381/172920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.  
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).  
Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 18. Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der unter Nr. 2 gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
  - o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.  
  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz – der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).
- VII. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.  
Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

## IV. Begründung

### 1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Gegenstand des Antrages ist die Änderung (Wechsel des Anlagentyps und Standortverschiebung) und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Der Antrag vom 06.02.2024, zuletzt vervollständigt am 07.04.2024, bezweckt die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf den nachstehend genannten Grundstücken im nördlichen Stadtgebiet von Hamm:

Aktenzeichen Bestand	Aktenzeichen Änderung	WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
915-63.0003/16/1.6.2 1577-21-06	915-63.0001/24/1.6.2 141-24-06	WEA 3	Bockum-Hövel	45	46
915-63.0004/16/1.6.2 1577-21-06	915-63.0002/24/1.6.2 141-24-06	WEA 4	Bockum-Hövel	45	17, 23

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV sowie §1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen.

Hier: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die zwei beantragten Windenergieanlagen bilden außerdem gemeinsam mit zwei weiteren bestehenden WEA des Antragstellers in räumlicher Lage auf dem angrenzenden Stadtgebiet in Drensteinfurt-Ameke eine Windfarm im Sinne des UVPG. Im erweiterten Einwirkungsbereich der beantragten WEA (Pauschal-Kriterium 10-facher Rotordurchmesser) befinden sich keine weiteren Anlagen.

Da im Genehmigungsverfahren zur Grundgenehmigung auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine freiwillige UVP durchgeführt wurde, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben erfüllt die Anforderung des § 16b BImSchG – Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen:

- § 16b BImSchG Abs. 1:

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des §16b BImSchG erfüllt werden.

Die Anforderungen an den Antragsgegenstand erfolgen daher anhand einer sogenannten „Delta-Prüfung“.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 13.06.2024 auf der Internetseite der Stadt Hamm als Amtsblatt und im Westfälischen Anzeiger für Hamm als örtliche Tageszeitung bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung über das länderübergreifende UVP-Portal zugänglich gemacht.

Das beantragte Verfahren wurde aufgrund der v.g. Kriterien im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen den im folgenden genannten Trägern öffentlicher Belange zu Stellungnahme vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde)	vom 21.02.2024,
der Bezirksregierung Münster (zivile Luftfahrtbehörde)	vom 07.03.2024,
des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung	vom 20.02.2024,
des Stadtplanungsamtes der Stadt Hamm	vom 06.05.2024,
der Umweltamtes	vom 17.05.2024 und 06.06.2024
der Feuerwehr	vom 07.03.2024,
des Seismologischen Observatorium	vom 12.04.2024,
der Stadt Ascheberg	vom 03.04.2024,
der Stadt Drensteinfurt	vom 03.05.2024,
des Kreises Coesfeld	vom 23.05.2024,
der Unteren Denkmalbehörde	vom 16.02.2024,
des Geologischen Dienstes NRW	vom 08.04.2024,
der Bundesnetzagentur	vom 05.03.2024,
der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau)	vom 28.03.2024,
der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33 Landesentwicklung)	vom 25.03.2024
des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm	vom 11.06.2024,
der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz)	vom 14.03.2024,
der Thyssengas GmbH	vom 18.03.2024,
der Westnetz GmbH	vom 13.03.2024
der LWL Archäologie für Westfalen	vom 07.03.2024.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag auf öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.1 Planungsrecht**

Die geplanten Windenergieanlagen liegen laut Flächennutzungsplan (FNP) der der Stadt Hamm in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich.

Stadt Hamm besitzt keine Flächennutzungsplanung mit wirksamer Ausschusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Auch liegen kein Regionalplanentwurf mit Windenergiebereichen und kein landesplanerisch gesicherter Flächenkorridor vor. Entsprechend ist das kommunale Einvernehmen erforderlich gewesen und ist am 14.05.2024 erteilt worden.

Das Vorhaben ist aufgrund der o.g. Kriterien nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

## 2.2 Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 11.06.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung einbezogen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5% der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleistung festgesetzt.

### Optisch bedrängende Wirkung

Beträgt der Abstand mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, ist in der Regel gem. § 249 Abs. 10 BauGB nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Für das o.g. Vorhaben bedeutet dies, dass ein Abstand von 500 Metern einzuhalten ist.

Nach Auswertung des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm befindet sich keine Wohnbebauung innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes.

Auch hat die Prüfung ergeben, dass die Eigentümer der relevanten Wohnhäuser, die in einem Abstand von 2- bis 3-fachen der Anlagenhöhe entsprechend dem Windenergie-Erlass NRW 2018 liegen, am Projekt beteiligt sind oder sich mit dem Bau und Betrieb der Anlagen als einverstanden erklärt haben.

Im Ergebnis ist nach dem baurechtlichen Grundsatz des Rücksichtnahmegebots und der gültigen Rechtslage keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen.

### Standssicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standssicherheit erfolgt durch die Nachweise, die von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein müssen. Sie umfassen u.a. die Typenprüfung sowie das Baugrund- und Standorteignungsgutachten.

Nach Nr. 5.2.3.4 des WEA-Erlass 2018 NRW können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standssicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Für das Vorhaben bedeutet dies, einen Abstand von  $5 \times 162,00 \text{ m} = 810,00 \text{ m}$  bzw.  $8 \times 162,00 \text{ m} = 1.296,00 \text{ m}$ .

Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren nicht bestehen. Dieser Nachweis zur Standorteignung ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen (vgl. Nr. 5.8). Mittels eines Auflagenvorbehalts werden ggfls. weitere oder abweichende Anforderungen zugefügt, die sich aus der Prüfung des Turbulenzgutachten ergeben könnten.

Ferner handelt es sich hier verfahrensrechtlich um einen Vorhabenträger und nicht um unterschiedliche Eigentümer/Betreiber der beantragten WEA. Eventuell mögliche langfristige Beeinträchtigungen bei den Bestandanlagen oder den beantragten WEA würden zu Lasten des Vorhabenträgers gehen.



Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Von einer Gefährdung der Öffentlichkeit aufgrund der beantragte Standortlagen der WEA 3 und WEA 4 ist nicht auszugehen.

### Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein generisches und ein projektbezogenes Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH mit Stand vom 19.12.2022 bzw. vom 01.02.2024 Nr. 21-020 (NO 01 00 und NO 02 00) vorgelegt.

Das projektbezogene Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Bauordnungsamt der Stadt Hamm und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) der Stadt Hamm kommt mit der Stellungnahme vom 07.03.2024 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort der beiden Windenergieanlagen bestehen.

### Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.4 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage ausgestattet wird.

Der Windenergie-Erlass sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand werden bei allen geplanten WEA-Standorten entsprechende Warnschilder sichtbar angebracht werden, um die Öffentlichkeit auf die Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb der WEA eindringlich hinzuweisen.

## **2.3 Luftverkehrsrecht**

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, ist der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bei beiden WEA möglich.

## **2.4 Arbeitsrecht**

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat nach Prüfung keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgebracht. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

## **2.5 Gasfernleitung**

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Stromleitungen, Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkstrecken beteiligt. Hierbei ergaben sich bezüglich Stromleitungen und Mobilfunkstrecken keine Hinweise auf Konflikte.

Hinsichtlich Rohrfernleitungen teilte Thyssengas GmbH in Ihrer Stellungnahme vom 18.03.2024 mit, dass eine Gasfernleitung der Thyssengas GmbH im Bereich der geplanten Baumaßnahme verläuft. Der erforderliche Abstand von bis zu 35 m zu Gasfernleitungen wird nun mit der Standortverschiebung der WEA 4 nicht mehr unterschritten (siehe Lageplan). Die Thyssengas GmbH hat unter der Nr. 17 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Gasfernleitung die Baufreigabe erteilt.

### **3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

#### **3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

##### **3.1.1 Schallimmissionen**

Zusammenfassende Darstellung:

Bei dem Projekt handelt es sich um die Änderung des Anlagentyps sowie um eine Standortverschiebung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch die planGIS GmbH (Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02, März 2024) erstellt.

Als Zusatzbelastung wurden die beantragte zwei WEA sowie die beide WEA des Betreibers in unmittelbare Nähe auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt berücksichtigt. Als Vorbelastung wurden 11 Windenergieanlage in der weiteren Umgebung bis ca. 4,5 km in Ansatz gebracht (Tabelle 1 der Schallimmissionsprognose).

Zur Tageszeit werden die Anlagen im Vollastmodus betrieben. Zur Nachtzeit ist für die beantragte WEA 4 ein Betrieb in Vollast und für die WEA 3 ein schallreduzierter Betrieb im Mode SO2, maximaler Schalleistungspegel von 102 dB(A)) vorgesehen. Die WEA sind weder ton- noch impulshaltig.

Für die beantragten WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragten Betriebsweisen noch keine Typvermessungen vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf den vom Hersteller angegebenen Oktavspektren beruht. Die Prognosewerte wurden daher mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung der bereits bestehenden WEA, der beiden WEA auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt sowie der zwei beantragten WEA insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze sowie der Abschirmung und Schallreflexionen an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 36,1 dB(A) und 45,7 dB(A). An den Immissionsorten (IO) D, E, O wird der Immissionsrichtwert ausgeschöpft. Am Immissionsorten L und U kommt es durch die Vorbelastung zu einer Überschreitung des Richtwertes um 1 dB.

Bei Betrachtung der Gesamtbelastung im Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Hinsichtlich den Infraschallimmissionen von WEA gibt das LANUV / MUNVL NRW in der Mitteilung „Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall“ an, dass die Windenergieanlagen ab Entfernungen von ca. 300 m den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr beeinflussen.

#### Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (22 – 6 Uhr).

Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an fast allen Immissionsorten nach. Am Immissionsort L und U weist das Gutachten unter Berücksichtigung der schallreduzierten Betriebsweise der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hierfür entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn für die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise ein FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflexionen an bestehenden Gebäuden einbezogen. Die Berücksichtigungen von Abschirmungen sind TA Lärm konform (vgl. A2.3.4 der TA Lärm).

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben, da die nächstgelegene Wohnnutzung in einen Abstand von mindestens 500 m vorkommen. Den Abstand laut Faktenpapier von 300 m wird nicht unterschritten.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Der Nachtbetrieb wird bis zur Vorlage eines Vermessungsberichts aufgeschoben.

### 3.1.2 Schattenwurf

#### Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch das Büro planGIS GmbH, Projektnr. 4\_21\_002, Revision 02 vom 27.03.2024 erstellt. Das Gutachten ermittelt die Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA und die Zusatzbelastung durch die geplanten WEA. In der Gesamtbelastung kommt es an zahlreichen Immissionspunkten zur Überschreitung der worst-case Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/Tag. Für die beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

#### Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

### 3.1.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

### 3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natur und Landschaft

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist gemäß § 14 BNatSchG Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. In einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Eingriff bewertet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Ersatzgeld nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides und im gesonderten Ersatzgeldbescheid festgesetzt.

Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG durch eine ergänzende Artenschutzprüfung des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung vom Januar 2024 bewertet. Es wurden sowohl WEA-empfindlich als auch planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Im Ergebnis stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Es werden aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie das Risikomanagement (z.B. ökologische Baubegleitung, ggf. Gondelmonitoring u.a.), die geeignet und wirksam sind, keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten erwarten.

Auch befindet sich das geplante Vorhaben im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf das zulässige Vorhaben keiner Ausnahme oder Befreiung bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Da derzeit der Flächenbeitragswert nicht erreicht wurde, ist auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten und bedarf keiner Ausnahme oder Befreiung.

### 3.3 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

#### Bewertung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm mit ihrer Stellungnahme unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

### 3.4 Schutzgut Wasser

Die Anlagenstandorte befinden sich nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebietes.

Im Bereich der Anlagenstandorte oder der Zuwegung sind keine bedeutende Fließ- oder Stillgewässer gelegen. Ein Graben entwässert den Raum in den weiter nordwestlich verlaufenden Mühlengraben. Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen halten einen Abstand von mindestens 5 m gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG zu Gewässern ein. Gegenfalls wird eine Verrohrung des Grabens erforderlich sein.

In den Windenergieanlagen befinden sich lediglich geringe Mengen an Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht. Das Auffangvolumen im Maschinenhaus ist groß genug, um eine dem größten Einzelsystem bzw. der größten Einzelkomponente entsprechende Menge aufzunehmen. Die WEA ist mit zahlreichen Sensoren ausgestattet, die Fehlfunktionen und Stoffaustritte an die Fernüberwachung meldet.

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt. Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AWSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

### 3.6 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind im Bereich des Standortes nicht vorhanden. Ebenso bestehen im Bereich des Standortes keine wichtigen Sichtbeziehungen bzw. historische Funktionsbeziehungen zu Denkmälern oder den v. g. kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Es liegt keine Betroffenheit vor. Der LWL-Archäologie für Westfalen hat keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der WEA entdeckt werden, wurde auf die Meldepflicht hingewiesen.

#### **4. Zusammenfassende Beurteilung**

Die Prüfung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## Verzeichnis der Rechtsquellen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I Seite 1726)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I Seite 2428)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I Seite 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I Seite 473)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW Seite 1086)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I Seite 306)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I Seite 1362)
DSchG NRW	Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV.NW Seite 662)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. Seite 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2013 Seite 790)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW Seite 934), zuletzt geändert Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW Seite 139)

LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I Seite 3901)
Windenergie-Erlass	Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018, MBl. NRW. 2018 Seite 258
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. Seite 122)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **Für den Antragsteller bzw. im Verfahren beteiligte Stellen**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster erhoben werden.

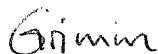
#### **Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte**

Gegen diesen Bescheid kann bei der Stadt Hamm in 59065 Hamm innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Stadt Hamm, 14.06.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



(Grimm)



# Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

## ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben den Leitungen verlaufen teilweise Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit Bestand und Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

**Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A)** (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer **0800 0 010345** zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zweck der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
4. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.**

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
  - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0 010345** unverzüglich informieren
  - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
  - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
  - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
  - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:

**A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:**

  - A1. Oberflächenbefestigung in Beton.
  - A2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
  - A3. Gebäude\*, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
  - A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.).
  - A5. Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
  - A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
  - A7. Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
  - A8. Bohrungen und Sondierungen.
  - A9. Futtermieten und Futtersilos.
  - A10. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
  - A11. Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer.
  - A12. Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.

\* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

# Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

## **B. Genehmigungspflichtig sind:**

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.ä.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.  
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Spülbohr-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungssanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.  
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z.B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.  
Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $v < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwände und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Steinkohle-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

## **C. Zulässig sind:**

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand  $> 5$  m beiderseits der Leitungsaußenkanten.  
Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen.  
Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

## **D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:**

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohrgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

## **VERHALTEN IM SCHADENFALL**

**Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung.**

### **Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle**

**Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345**

Absperrn der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und der Windverhältnisse.



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind.  
Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy.

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumung gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

### **Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH.**

Das Absperrn von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden.  
Kontakt halten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

### **Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr**

# Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



## ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben den Leitungen verlaufen teilweise Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit Bestand und Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

**Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A)** (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer **0800 0 010345** zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zweck der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
4. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.**

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
  - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0 010345** unverzüglich informieren
  - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
  - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
  - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
  - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:

**A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:**

  - A1. Oberflächenbefestigung in Beton.
  - A2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
  - A3. Gebäude\*, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
  - A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.).
  - A5. Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
  - A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
  - A7. Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
  - A8. Bohrungen und Sondierungen.
  - A9. Futtermieten und Futtersilos.
  - A10. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
  - A11. Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer.
  - A12. Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.

\* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

# Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

## **B. Genehmigungspflichtig sind:**

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.ä.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.  
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Spülbohr-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungssanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.  
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z.B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.  
Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $v < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwände und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Steinkohle-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

## **C. Zulässig sind:**

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand  $> 5$  m beiderseits der Leitungsaußenkanten.  
Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen.  
Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

## **D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:**

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohrgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

## **VERHALTEN IM SCHADENFALL**

**Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung.**

### **Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle**

#### **Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345**

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und der Windverhältnisse.



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind.  
Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy.

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumung gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

#### **Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH.**

Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

#### **Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr**